



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Eing.: 13 Mai 2009

## Wasserverband Schwalm

Wasserverband Schwalm
Postfach 12 62 · 34568 Homberg (Efze)

Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz Referat III 1, Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

	Parkstraße 6		Zentralregistratif		
		56 8	) 775-206 ) 775-207 Eing 1	3. MAI 2009	
$\times$	Telefax: (0 66 9 email: info@w	1	GeschZ.:	1114- 7901 18	
		+	Anl.:	/	
		66 91	120k62Nr.:	2009-46913	
		o@wa	asserverband-schwalm.de /asserverband-Schwalm.de		

Auskunft erteilt:

Herr Kugler

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Schwalmstadt

Stellungn Bewirtsch 06691/21162

27. April 2009

Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms vom 22.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr zu dem vorliegenden Entwurf des Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms vom 22.12.2008 wie folgt Stellung zu nehmen:

Bewirtschaftungsplan:

- 1. Die unter Kapitel 7, Seite 15 aufgeführten finanzielle und wirtschaftliche Instrumente beinhalten den Punkt "Förderung und Finanzierung ökologischer Verbesserung durch Ökopunkte". Hierin steckt in der Tat ein erhebliches Potential zur Umsetzung der WRRL, wenn dieses Instrument auch bei den zuständigen Naturschutzbehörden konsequent Anwendung finden würde. Leider wird die Anerkennung von Ökopunkten durch die Naturschutzbehörden sehr heterogen gehandhabt. Während in manchen Teilen Hessens zügig Renaturierungsmaßnahmen mit Hilfe dieses Instruments Unterstützung der Naturschutzbehörden durchgeführt werden, gibt es in anderen Regionen gravierende Probleme. Dies betrifft Kompensationsmaßnahmen, die z.B. von Seiten der Straßenbauverwaltung an Gewässern geplant sind – aber aufgrund der restriktiven Handhabung der Kompensationsverordnung durch die Naturschutzbehörde für den Träger unwirtschaftlich werden und somit verworfen werden.
- 2. Im Kapitel 12, Seite 11 werden als Träger der Maßnahmen die Kommunen benannt. Es wird auf § 9 HWG verwiesen, wonach die Kommunen unterhaltungspflichtig für die Gewässer sind. Hierbei wird jedoch außer Acht gelassen, dass das Land an den in der Anlage 3 des HWG Gewässern ebenfalls in der Pflicht steht. Analog dazu ist § 8 (4) HWG anzuführen,

wonach die Renaturierung der Gewässer unter der angemessenen Kostenbeteiligung des Landes zu erfolgen hat.

Auch werden als Maßnahmenträger industrielle Anlagenbetreiber benannt. Für die Herstellung der Durchgängigkeit kämen aber genauso andere Dritte (z.B. Träger von Kompensationsmaßnahmen) in Frage sowie die Betreiber der Stauanlagen (wieso industriell?).

Insgesamt erscheint uns die geplante Finanzierung der Maßnahmen nicht ausreichend dargelegt.

Maßnahmenprogramm:

- 1. Das im Kapitel 1, Seite 9 aufgeführte "Fachinformationssystem Maßnamenprogramm Hessen FISMAPRO" wird als Web-Anwendung beschrieben, wo geeignete Maßnahmen interdisziplinär abgestimmt werden. FISMAPRO ist eine Anwendung nur für das Intranet und somit für die eigentlichen Maßnahmenträger (Kommunen und Verbände) überhaupt nicht verfügbar.
- Die im Kapitel 2, Seite 33 angeführte Fachvereinbarung Gewässerrenaturierung ist bereits seit dem 31.12.2008 wieder außer Kraft getreten.
- 3. Im Kapitel 3, Seite 28 wird der Flächenbedarf für die Gewässerentwicklungsflächen aufgezeigt. Bei diesen Dimensionen wird deutlich, dass die Kommunen bzw. Verbände als Träger der Maßnahmen ein solches Flächenmanagement überhaupt nicht abarbeiten können. Insofern vermissen wir ein Konzept, wie sich die Landesverwaltung hier mit welchen geeigneten Instrumenten einbringt. Des weiteren stellt sich die Frage, wie die Landwirtschaft ohne rechtliche Handhabe dazu bewegt werden sollte, die Flächen abzugeben. Erfahrungsgemäß besteht dazu wenig Bereitschaft.

Mit freundlichen Grüßen

BECKER. Verbandsvorsteher